



S 01

Antrag an die DGV-Mitgliederversammlung 2007

Antragsteller: Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge die Satzung der DGV ändern und in der folgenden Neufassung beschließen.

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde e.V.

Streichungen

Neueinfügungen

§ 1 Name und Aufgaben der Gesellschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde e.V. (DGV) ist eine Vereinigung von ~~Völkerkundlern~~ Ethnologen und an der ~~Völkerkunde- Ethnologie~~ interessierten Personen und Institutionen, die der Förderung der Wissenschaft dient.
Ihr englischer Name lautet German Anthropological Association (GAA).
2. ~~Sie~~ Die DGV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie unterstützt die ~~Völkerkundliche~~ ethnologische Forschung und Lehre.
 - Sie erteilt Empfehlungen und Auskünfte zu ~~völkerkundlichen~~ ethnologischen Fragen.
 - Sie bemüht sich um den Ausbau der ~~völkerkundlichen~~ ethnologischen wissenschaftlichen Einrichtungen.
 - Sie wirkt an der Verbreitung gesicherten ~~völkerkundlichen~~ ethnologischen Wissens mit und gibt, ~~in der Regel unter Einschaltung von Vorlagen,~~ Mitteilungen und Veröffentlichungen heraus.
 - Sie veranstaltet wissenschaftliche Tagungen.
 - Sie beteiligt sich an der Klärung von Berufs-, Fach- und Studienfragen.
 - Sie fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch ihrer Mitglieder und vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit.
 - Sie pflegt die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften und zu den ~~völkerkundlichen~~ ethnologischen Institutionen des Auslandes.
 - ~~Sie setzt sich zum Ziel, in der Öffentlichkeit für die außereuropäischen Völker und ihre Probleme Verständnis zu erwecken und die Kenntnisse über sie zu vertiefen.~~
3. Die DGV hat eigenes Vermögen. Sie verfolgt als Gesellschaft, die der Förderung der Wissenschaft dient, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

29 4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten
30 Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst
31 nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

32 § 2 Sitz der Gesellschaft

33 1. Die DGV hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung
34 in das Vereinsregister.

35 § 3 Geschäftsjahr

36 Das Geschäftsjahr ~~ist das Kalenderjahr~~ beginnt am 1.9. eines Jahres. Die Mitgliedsbeiträge für das
37 folgende Geschäftsjahr werden zum 31.8. eines jeden Jahres fällig.

38 § 4 Mitgliedschaft

39 Die DGV besteht ~~auf~~ aus folgenden Mitgliedern:

- 40 1. Ordentlichen Mitgliedern (§ 5)
- 41 2. Ehrenmitgliedern (§ 6)
- 42 ~~3. Korrespondierenden Mitgliedern (§ 7)~~
- 43 ~~4.3.~~ Fördernden Mitgliedern (§ 8.7)
- 44

45 § 5 Ordentliche Mitglieder

- 46 1. Die ordentlichen Mitglieder ~~gleich welcher Nationalität~~ müssen sich als Völkerkundler
47 Ethnologen ausgewiesen haben. ~~Studenten der Völkerkunde~~ Studierende der Ethnologie
48 können nach dem 4. Fachsemester mit Befürwortung zweier ordentlicher, nichtstudierender
49 Mitglieder ordentliche Mitglieder werden. ~~Sie verzichten auf~~ Sie entrichten einen geringeren
50 Mitgliedsbeitrag, besitzen ausschließlich das ~~passive~~ aktive Wahlrecht, und können einen in
51 den Beirat zu deligierenden Vertreter einer studentischen Arbeitsgruppe wählen ~~und entrichten~~
52 einen geringeren Mitgliedsbeitrag.
- 53 2. Der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft ist mit einer Befürwortung von zwei ordentlichen
54 Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern an den Vorsitzenden der DGV zu richten. Über die Aufnahme
55 entscheidet der Vorsitzende vorbehaltlich der späteren Bestätigung durch die
56 Mitgliederversammlung. Mit Aufnahme durch den Vorsitzenden gilt die Verpflichtung zur
57 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und die Berechtigung zum Bezug der Mitteilungen der DGV
58 sowie der Zeitschrift für Ethnologie.
- 59 3. Die ordentlichen Mitglieder haben, soweit sie die laufenden Mitgliedsbeiträge pünktlich
60 entrichtet haben, das Recht zur Teilnahme an allen von der DGV durchgeführten
61 Veranstaltungen, das passive Wahlrecht, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in
62 den Arbeitsgruppen. Sie zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden
63 Jahresbeitrag ~~und können die, der den Bezug der~~ Zeitschrift für Ethnologie zu einem
64 ermäßigten Preis beziehen einschließt.

65

§ 6 Ehrenmitglieder

66

Personen, die sich um die ~~Völkerkunde~~ Ethnologie besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge müssen von zumindest zwei ordentlichen Mitgliedern unter Beifügung einer Laudatio an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Vorlage zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber nicht deren Pflichten. Sie sind auch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

67

68

69

70

71

72

~~§ 7 Korrespondierende Mitglieder~~

73

~~Ausländische Völkerkundler und Vertreter von Nachbardisziplinen können durch die Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht, an allen von der DGV durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, an den Mitgliederversammlungen jedoch nur mit beratender Stimme. Anträge zur Ernennung als korrespondierendes Mitglied können zumindest zwei ordentliche Mitglieder an den Vorsitzenden richten. Dieser entscheidet über die Vorlage zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Die korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, die Zeitschrift für Ethnologie verbilligt zu beziehen.~~

74

75

76

77

78

79

80

81

~~§ 8-7 Fördernde Mitglieder~~

82

Personen, Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts können fördernde Mitglieder werden. ~~Ihre Rechte entsprechen denen der korrespondierenden Mitglieder (vgl. § 7).~~ Sie haben das Recht, an allen von der DGV durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, an den Mitgliederversammlungen jedoch nur mit beratender Stimme. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorsitzenden der DGV zu richten, der gemeinsam mit dem Vorstand über die Aufnahme entscheidet. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Beitrag der ordentlichen Mitglieder oder eine einmalige Summe von wenigstens ~~des dem~~ zwanzigfachen Mitgliedsbeitrages. Durch ihren Beitritt werden die einzelnen Angehörigen dieser Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen nicht Mitglieder der DGV.

83

84

85

86

87

88

89

90

91

~~§ 9-8 Die Organe der Gesellschaft~~

92

Die Organe der Gesellschaft sind:

93

1. Die Mitgliederversammlung (§ ~~109~~)

94

2. Der Vorstand (§ ~~110~~/1)

95

3. Der Beirat (§ ~~110~~/2)

96

4. Die Arbeitsgruppen (§ 12)

97

~~§ 10-9 Die Mitgliederversammlung~~

98

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DGV. Sie besteht aus den in § 4 aufgeführten Mitgliedern. Das Stimmrecht ergibt sich aus den §§ 5 bis ~~87~~.

99

100

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr anläßlich der Tagung der DGV statt. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden schriftlich mit der Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Sie muß mindestens vier-sechs Wochen vorher versandt werden.

101

102

103

- 104 3. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung
105 einberufen. Er ~~muß~~ dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der DGV schriftlich
106 unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangen.
- 107 4. Anträge zur Tagesordnung, einschließlich solcher auf Satzungsänderung, müssen spätestens
108 zwei-drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Der Vorsitzende
109 ist zur Aufnahme rechtzeitig eingereicher Tagesordnungspunkte verpflichtet.
- 110 5. Der Beschlu~~ß~~sfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle wesentlichen, die
111 DGV betreffenden Angelegenheiten, insbesondere:
- 112 1. Ernennung von Ehrenmitgliedern ~~und korrespondierenden Mitgliedern~~,
 - 113 2. Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 114 3. Wahl der Vorstandsmitglieder ~~und~~ des Pressereferenten und des Konzils,
 - 115 4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung durch zwei nicht dem Vorstand
116 angehörige ordentliche Mitglieder,
 - 117 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - 118 6. Festsetzung von Ort und Termin der nächsten Tagung der DGV und ggf. von deren
119 Themen,
 - 120 7. ~~Benennung des Redakteurs~~ Wahl eines Herausgebers und der Redaktionsmitglieder ~~für die~~
121 ~~Veröffentlichungen der~~ Zeitschrift für Ethnologie für die DGV (s. § 13/2),
 - 122 8. Beschlu~~ß~~sfassung über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 - 123 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 124 10. Ausschlu~~ß~~ von Mitgliedern,
 - 125 11. Auflösung der Gesellschaft.
- 126 6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlu~~ß~~sfähig, sofern
127 mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlu~~ß~~sunfähigkeit ist
128 der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine erneute Versammlung
129 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
130 beschlu~~ß~~sfähig.
- 131 7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
132 Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist
133 schriftlich abzustimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
134 Beschlüsse sind zu protokollieren und gesammelt zu verwahren.
- 135 8. Anträge auf Änderung aus dem Kreis der Satzung-Mitglieder sollen den Mitgliedern nach
136 Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie müssen auf der
137 schriftlichen Einladung als Tagungspunkt und Tagesordnung im Wortlaut bekanntgegeben
138 beigelegt werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen
139 mit Zwei-Drittel-Mehrheit ~~von mindestens einem Viertel~~ der anwesenden stimmberechtigten
140 Mitglieder beschlossen werden.
- 141 9. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung, außer
142 Satzungsänderungen, durch den Vorsitzenden auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, es
143 sei denn, da~~ß~~ zehn Mitglieder innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrages Widerspruch
144 erheben.

145 § ~~11~~-10 Der Vorstand und der Beirat

- 146 1. Der Vorstand besteht aus:
147 1. Dem Vorsitzenden

- 148 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
149 3. Dem Schatzmeister
150 2. Der Beirat besteht aus:
151 1. Dem Pressereferenten Dem Öffentlichkeitsbeauftragten
152 ~~2. Dem Schriftführer~~
153 2. Dem Leiter/in des Ortsausschusses der nächsten Tagung, sofern diese Rolle nicht von
154 einem/mehreren Vorstandsmitglied/ern übernommen wird
155 3. Den Leitern Dem Koordinator der Arbeitsgruppen Arbeitsgruppen, sofern diese Rolle nicht
156 von einem Vorstands- bzw. anderen Beiratsmitglied übernommen wird
157 4. Dem Redakteur der „Mitteilungen der DGV“, sofern diese Rolle nicht von einem Vorstands-
158 bzw. anderen Beiratsmitglied übernommen wird
159 5. Dem Schriftführer, sofern diese Rolle nicht von einem anderen Beiratsmitglied bzw. einem
160 dem Vorstand und Beirat zugeordneten Sekretär übernommen wird
161 3. Der Vorstand und der Beirat unterstützen den Vorsitzenden in seinen Aufgaben. Bei
162 Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Beirat einen
163 ~~interimistischen-Interims-~~Vorsitzenden.
164 4. ~~Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, die nicht~~
165 ~~nachgewiesen zu werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende bzw. der kommissarische~~
166 ~~Vorsitzende. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der~~
167 ~~Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes allein oder der~~
168 ~~stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam sind handlungsbefugt und~~
169 ~~vertretungsberechtigt.~~
170 5. Vorstand und Beirat werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die
171 Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1. ~~a-€1, - 1.3.~~ und der ~~Pressereferent~~
172 ~~Öffentlichkeitsbeauftragte~~ werden von der Mitgliederversammlung, ~~die Beigeordneten nach~~
173 ~~Abs. 2.g. werden von den betreffenden Arbeitsgruppen~~ gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden ist
174 geheim. Bei den übrigen Wahlen (Arbeitsgruppen etc.) kann offen abgestimmt werden, wenn
175 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist derjenige
176 gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich
177 vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige
178 gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei allen
179 anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Der Vorsitzende und der
180 stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
181 6. Der Schatzmeister verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Er soll bestrebt sein, der Gesellschaft
182 außerplanmäßige Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beschaffen. Er kann sich durch einen
183 Kassenwart seines Vertrauens vertreten lassen, der jedoch nicht dem Vorstand angehört.
184 7. Der Schriftführer, ~~der am gleichen Ort wie der Vorsitzende wohnen soll, wird auch von diesem~~
185 wird vom Vorsitzenden benannt. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen, die vom
186 Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtanwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom
187 Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 11 Konzil

- 189 1. Das Konzil besteht aus 8 gewählten ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft, von denen eines
190 dem Vorstand angehören soll. Die Wahl der Konzilsmitglieder erfolgt auf der zweijährlichen

191 Mitgliederversammlung, bei der auch der Vorstand gewählt wird. Die Mitgliedschaft gilt für 2
192 Jahre.

193 2. Jedes Mitglied des Konzils hat eine Stimme. Sie kann nicht delegiert werden.

194 3. Das Konzil tritt nur auf Antrag zusammen. Alle Mitglieder der Gesellschaft müssen von der
195 Einberufung des Konzils benachrichtigt werden. Tagesordnung und Ergebnisse sind allen
196 Mitgliedern der Gesellschaft mitzuteilen. Das Konzil wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft
197 unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einberufen.
198 Weitere Tagesordnungspunkte können bis drei Wochen vor Zusammenkunft des Konzils
199 eingebraucht werden.

200 Das Konzil muss einberufen werden, wenn

201 1. der Vorstand

202 2. ein Drittel der Mitglieder des Konzils oder

203 3. mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Gesellschaft dies verlangen.

204 4. Die Aufgaben des Konzils sind:

205 1. Beratung des Vorstandes in dringenden Angelegenheiten

206 2. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der DGV in anderen Organisationen und Wahl der
207 Vertreter der DGV in diesen

208 3. Bestätigung und Verabschiedung der Liste der Gutachter/Fachkollegiaten, welche die DGV
209 der DFG zur Wahl vorschlägt (siehe § 13).

210 4. Entscheidung in allen nicht anderen Gremien zugeordneten Angelegenheiten, welche die
211 Zeitschrift für Ethnologie betreffen. Insbesondere erarbeitet das Konzil eine Vorschlagsliste
212 der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Redaktionsmitglieder seitens der DGV (
213 siehe Vereinsordnung zur Herausgeberschaft und Redaktion der Zeitschrift für Ethnologie, §
214 2).

215 5. Erarbeitung und Beschluss von Vereinsordnungen und Richtlinien.

216 **§ 12 Arbeitsgruppen**

217 Allen ordentlichen Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb der DGV bei einer
218 Mindestzahl von fünf Mitgliedern zu Arbeitsgruppen zusammenschließen. Um im Rahmen der
219 DGV tätig zu werden, bedürfen die Arbeitsgruppen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
220 Die Leiter der Arbeitsgruppen und ihre Stellvertreter werden entsprechend § ~~11-10~~(5) von den
221 betreffenden Gremien gewählt. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand mitzuteilen.
222 Die gleiche Person kann nur Leiter einer Arbeitsgruppe sein. ~~Die Leiter der Arbeitsgruppen sind~~
223 ~~zugleich Mitglieder des Beirats.~~
224 Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig, spätestens jedoch jeweils zu den
225 Mitgliederversammlungen, über ihre Tätigkeit.

226 **§ 13 Tagungen, Publikationen, Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- 227 1. Die DGV soll in jedem zweiten Kalenderjahr in Verbindung mit der Mitgliederversammlung eine
228 wissenschaftliche Tagung veranstalten. Diese wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit
229 dem Vorstand, dem Beirat und dem Ortsausschußss vorbereitet.
- 230 2. Die DGV gibt gemeinsam mit der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und
231 Urgeschichte die "Zeitschrift für Ethnologie" heraus. ~~Redakteur und Redaktionskollegium~~
232 ~~werden von beiden Gesellschaften gemeinsam ernannt. Einzelheiten regelt ein Abkommen~~
233 ~~zwischen beiden Gesellschaften, dem für die DGV die Mitgliederversammlung zustimmen muß.~~

234 Einzelheiten werden in einer Vereinsordnung betreffend die Herausgeberschaft und Redaktion
235 der ZfE geregelt. Die Regelungskompetenz der Vereinsordnung obliegt dem Konzil (§11 Abs.
236 4).

- 237 3. Die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn
238 des Geschäftsjahres, spätestens nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Ist ein
239 Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so ist der Vorstand nach erfolgloser
240 Mahnung berechtigt, es das Mitglied aus der Liste der Mitglieder zu streichen DGV
241 auszuschließen.
- 242 4. Beiträge, Spenden, einmalige Leistungen der fördernden Mitglieder und das sonstige
243 Gesellschaftsvermögen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 244 5. Kein Mitglied, das Innerhalb der DGV Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, erhält eine Vergütung
245 oder Aufwandsentschädigung.

246 **§ 14 Vorschlag der Gutachter/Fachkollegiaten für das Fachkollegium der DFG, in dem die** 247 **Ethnologie vertreten ist**

- 248 1. Der Vorstand fordert die Direktoren der ethnologischen Institute aller deutschen Universitäten
249 (einschließlich der ethnologischen Lehrstuhlinhaber, die im Rahmen anderer Fachbereiche tätig
250 sind) auf, jeweils zwei Vorschläge für die Wahl der Fachkollegiaten der DFG einzureichen.
251 Ebenso fordert der Vorstand die Sprecher der AGs und RGs dazu auf, jeweils einen Vorschlag
252 für die Wahl der Fachkollegiaten der DFG einzureichen. Der Zeitrahmen der Wahl wird von der
253 DFG vorgegeben.
- 254 2. Der Vorstand erstellt aus den eingegangenen Vorschlägen pro Fachkollegium eine Liste von
255 mindestens 8 und maximal 10 Kandidaten/Kandidatinnen unter Berücksichtigung geeigneter
256 Kriterien (Qualifikation, Persönlichkeit, thematische, regionale, theoretische Ausrichtungen,
257 Frauen-/Männeranteil, Generation, Rotation, Unabhängigkeit).
- 258 3. Der Vorstand leitet diese Listen an das Konzil weiter, das pro Fachkollegium 4 geeignete
259 Kandidaten/ Kandidatinnen unter Berücksichtigung der genannten Kriterien in eine Rangliste
260 bringt. Das Konzil muss zu diesem Zweck nicht tagen.
- 261 4. Das Konzil leitet die Ranglisten an den Vorstand weiter, der die ausgewählten
262 Wissenschaftler/innen um ihr Einverständnis bittet. Im Fall von Absagen wird in der Rangliste
263 aufgerückt.
- 264 5. Der Vorstand leitet pro Fachkollegium eine 3er Liste an die DFG weiter.

265 **§ 14-15 Austritt, Ausschußss, Auflösung der Gesellschaft**

- 266 1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch Austritt. Die Austrittserklärung mußss
267 schriftlich an den Vorstand erfolgen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 268 2. Hat ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen der DGV verstoßen, so kann die
269 Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschußss mit Zwei-Drittel-Mehrheit
270 beschließen. Dem Mitglied mußss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
271 Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 272 3. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muß auf der schriftlichen Einladung zur
273 Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben muss spätestens drei
274 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Auflösungsbeschlußss
275 erfordert die Drei-Viertel 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das zu diesem
276 Zeitpunkt vorhandene Vermögen wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten der DGV an die

277 Deutsche Forschungsgemeinschaft übertragen, die die Mittel für wissenschaftliche Zwecke zu
278 verwenden hat. Eine Ausschüttung von Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig.

279 **§ ~~15-16~~ Übergangsbestimmung**

280 Die derzeitigen ordentlichen Mitglieder, die der Charakterisierung nach § 5 nicht entsprechen,
281 sollen nach Annahme der Satzung weiterhin ordentliche Mitglieder bleiben.

282 **§ ~~16-17~~ Inkrafttreten**

283 Diese Satzung ist mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der DGV in ~~Wien-Halle~~
284 ~~(Saale)~~ am ~~25.09.1995~~ 03.10.2007 in Kraft getreten.

285 Frankfurt am Main, den 29.01.1997

286 ~~Halle (Saale), den xx.xx.2007~~

Begründung:

Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge zu Satzungsänderungen sind (mit wenigen Ausnahmen wie z.B. in Bezug auf §14) auf der Mitgliederversammlung 2005 begründet worden. Die weitere Begründung erfolgt mündlich auf der Versammlung.